

Stadtgemeinde: **Wörgl**
Pol. Bezirk: **Kufstein**
Land: **Tirol**

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2020 gem. § 30 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 138/2019 beschlossen, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vom Gemeinderat an den Stadtrat zu übertragen:

1. Die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen (§ 30 Abs. 1 lit. h TGO 2001) sowie dienstrechtliche Angelegenheiten, wie z.B. die Anrechnung von Vordienstzeiten, Gewährung von Zulagen, Jubiläumszuwendungen etc. über die Vergabe von Gehaltsvorschüssen und Zulagen an Gemeindebedienstete nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften (§ 30 Abs. 1 lit. j TGO 2001) sowie die Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben nach § 82 TGO (§ 30 Abs. 1 lit. m TGO 2001) bis zum Ausmaß von 1 % der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.
3. Die Gewährung von verlorenen Zuschüssen (§30 Abs. 1 lit o TGO 2001) im Rahmen des festgesetzten Haushaltplanes bis zum Ausmaß von 1 % der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.
4. Die Beschlussfassung über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen bis zum Ausmaß von 1 % der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.
5. Die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag bis zum Ausmaß von 1% der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nicht übersteigt.

Hinsichtlich der Punkte 2 bis 5 obliegt dem Stadtrat eine Berichterstattungspflicht an den Gemeinderat bei Ausgaben über 0,5 % der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

Die sich aus den Prozentsätzen ergebenden Eurobeträge sind kaufmännisch auf volle tausend Euro zu runden.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl:


Die Bürgermeisterin
Hedi Wechner



Tag des Aushanges: 21.02.2020
Tag der Abnahme

Unterschrift: 